



# Spielgruppenreglement

## **I Organisation und Zweck der Spielgruppen**

### **Art.1**

Die Spielgruppe wird durch den Familien-Club Embrach geführt. Dieser ist ein Verein im Sinn von Art. 66 ff ZGB mit Sitz in Embrach. Gegründet wurde er im Herbst 1972 unter dem Namen Club junger Familien und die ersten Statuten datieren vom 31. Oktober 1973.

Zweck des Clubs ist es, den gegenseitigen Kontakt junger Familien zu fördern, ihnen Anregungen zu bieten und sie in allem, was die Erziehung der Kinder und die Probleme der Eltern betrifft, zu unterstützen.

### **Art.2**

Die Spielgruppen unterstützen und ergänzen die Erziehung im Elternhaus und fördern die körperlichen und spielerischen Fähigkeiten der Kinder. Das Arbeitsprogramm der Spielgruppen soll nicht in den Lehrplan der Volksschule übergreifen, sondern lediglich als Vorstufe zum öffentlichen Kindergarten gestaltet werden.

## **II Errichtung von Spielgruppen**

### **Art.3**

Die Spielgruppen werden vom Vorstand organisiert.

### **Art.4**

Eine Spielgruppe umfasst in der Regel 8 - 10 Kinder.

### **Art.5**

Im Spielgruppenlokal an der Haldenstr. 5b in Embrach stehen zurzeit zwei schöne Räume dem Club zur Verfügung. Wir können dort die Spielgruppe doppelt führen.

### **Art.6**

Jede Spielgruppe trifft sich in der Regel an zwei Halbtagen in der Woche für jeweils zweieinhalb Stunden.

### **III Aufnahme der Kinder**

#### **Art.7**

Die Spielgruppen stehen den Kindern der Mitglieder des Familien-Clubs Embrach offen. Für die Aufnahme kommen jene Kinder in Betracht, die im nächsten oder übernächsten Jahr kindergartenpflichtig werden. Der Stichtag passt sich demjenigen der Volksschule an. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin und in der Regel auf Beginn eines Schuljahres.

#### **Art.8**

Ein Recht auf Annahme besteht nur im Rahmen des verfügbaren Raumes. Bei Platzmangel können die jüngsten Kinder durch den Vorstand zurückgestellt werden.

#### **Art.9**

Kinder, deren Betragen die Spielgruppe zu stark stört, können nach Rücksprache mit den Eltern von der Spielgruppe ausgeschlossen werden.

### **IV Betreuung der Kinder**

#### **Art.10**

Die Spielgruppen werden durch Leiterinnen geführt, die durch den Vorstand bestimmt werden.

#### **Art.11**

Jede Spielgruppe wird durch eine Assistentin begleitet.

#### **Art.12**

Die Leiterinnen und die Assistentinnen haben sich so rechtzeitig im Lokal einzufinden, dass sie die Kinder in Empfang nehmen können. Sie dürfen das Lokal erst wieder verlassen und nach Hause gehen, wenn alle Kinder abgeholt sind.

#### **Art.13**

Die Kinder sind pünktlich ins Lokal zu bringen und pünktlich wieder abzuholen. Jede Mutter ist selbst für die sichere Begleitung ihres Kindes ins Spielgruppenlokal und von dort nach Hause verantwortlich.

#### **Art.14**

Jede Gruppe kann ein Tagebuch führen, das durch die Leiterin und Assistentin nachgeführt wird.

## **V Beschäftigung der Kinder**

### **Art.15**

Die Kinder sind auf vielseitige, spielerische Art zu beschäftigen. Dazu gehören das freie Spielen, das gemeinsame Spielen, Singen, Malen, Turnen und einfaches Basteln, etc.

### **Art.16**

Die Kinder dürfen keinesfalls überfordert werden (Z.B. schwierige Bastelarbeiten, Einüben immer neuer Lieder usw.).

### **Art.17**

Sollte ein Kind die Gruppe stören, so hat sich ihm die Assistentin anzunehmen, es abzulenken und zu beschäftigen. Mit Geduld ist dem Kind zu helfen, sich in die Gruppe und die Gruppenarbeit einzuleben. Wenn ein Kind jedoch nicht mitmachen möchte, sollte man es gewähren lassen.

### **Art.18**

Die Leiterinnen besprechen mit den Assistentinnen in regelmässigen Zusammenkünften die Betreuung und Beschäftigung ihrer Gruppen.

### **Art.19**

Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, Leitfäden für die Spielgruppenhalbtage aufzustellen.

### **Art.20**

In der Mitte des Halbtages gibt es eine Znüni- bzw. Zvieri-Pause. Die Spielgruppenleiterinnen orientieren die Eltern über gesunde Mitbringsel.

### **Art.21**

Die Kinder dürfen auf keinen Fall körperlich bestraft werden.

## **VI Gesundheitsschutz und Versicherung**

### **Art.22**

Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Spielgruppe nicht besuchen.

### **Art.23**

Für die Kinder, die Assistentinnen und die Leiterinnen besteht während der Spielgruppenarbeit (auch für gemeinsame Spaziergänge) eine Unfallversicherung. Diese Versicherung erstreckt sich aber nicht auf den Hin- und Rückweg ins Spielgruppenlokal.

Ausserdem besteht für den Familien-Club Embrach eine Haftpflichtversicherung. Es wird den Eltern jedoch empfohlen, ihre Kinder gegen Unfälle und Haftpflichtansprüche ergänzend zu versichern.

### **Art.24**

In den Spielgruppenlokalen wird eine kleine Apotheke für die erste Hilfe bereitgehalten.

## **VII Finanzen**

### **Art.25**

Die Spielgruppen sollen selbst tragend sein. Zur Deckung der Auslagen haben die Eltern einen Beitrag je Kind zu leisten, der durch den Vorstand jeweils alljährlich auf Beginn eines Schuljahres festgesetzt wird.

### **Art.26**

Der jährliche Beitrag je Kind ist in vier Raten am Anfang jedes Quartals zu bezahlen.

### **Art.27**

Fällt die Spielgruppe wegen Ferien oder Festtagen aus, ist der Beitrag gleichwohl zu bezahlen, d.h. es erfolgt hierfür keine Rückerstattung.

### **Art.28**

Die Leiterinnen erhalten einen Lohn.

### **Art.29**

Die Buchführung der Spielgruppen ist der Jahresrechnung des Familien-Clubs Embrach separat auszuweisen.

### **Art.30**

Der ordentliche Mitgliederbeitrag des Familien-Clubs Embrach ist unabhängig von den Beiträgen für die Spielgruppen zu bezahlen.

### **Art.31**

Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Über einen frühzeitigen Austritt befindet der Vorstand.

## **VIII Aufsicht über die Spielgruppen**

### **Art.32**

Der Vorstand bezeichnet die Spielgruppenleiterinnen sowie Assistentinnen und unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.

### **Art.33**

Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Kindern, die Bestimmung der Anzahl Spielgruppen, das Herausgeben von Leitfäden für die Spielgruppenhalbtage, die zweckmässige Betreuung und Beschäftigung der Kinder, die Einrichtung und Gestaltung der Spielgruppenlokale, das Anschaffen von Spiel- und Bastelmaterial und die Einhaltung von Ordnung und Reinlichkeit.

### **Art.34**

Der Vorstand entscheidet über Reklamationen und Beschwerden aus dem Spielgruppenbetrieb.

### **Art.35**

Vorschläge über die Gestaltung der Spielgruppen sind dem Vorstand einzureichen.

## **IX Schlussbestimmung**

### **Art.36**

Dieses Spielgruppenreglement wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 27. September 2012 in Kraft gesetzt und ersetzt alle Bisherigen.

Embrach, 27. September 2012  
(Revidiert GV 1990, GV 2003 und GV 2012)

Familien-Club Embrach

die Präsidentin:

die Aktuarin: